

Gemeinde Erdmannhausen
Landkreis Ludwigsburg

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Erdmannhausen vom 10.12.1998, geändert am 19.05.2011, geändert 22.12.2014, geändert am 27.07.2017, geändert am 17.05.2018, geändert 15.08.2019, geändert 02.01.2020, 13.07.2020, zuletzt geändert 31.03.2022

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Erdmannhausen

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Erdmannhausen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Kita-Ordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertageseinrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.

Die Kinder lernen in der Kindertageseinrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Kindertageseinrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger gemeinsam mit der Kita-Leitung.

4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1), der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2) sowie der Datenschutzerklärung (Anlage 5 + 6) .

6. Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Masernschutzimpfung (Anlage 10) empfehlen wir, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist spätestens bis 20. des Monats schriftlich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu übergeben.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kita-Jahres (31.08) die Kindertageseinrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Für diese Kinder endet das Betreuungsverhältnis jeweils zum 31.08.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kita-Jahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Kindertageseinrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch des Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kita-Jahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kita-Leiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder nicht vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. (Anlage 1+3)

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen 7-9 zu entnehmen.
 - Anlage 7 - für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
 - Anlage 8 - für Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen
 - Anlage 9 – für Kinder in der Kinderkrippe
 Die Anlagen sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

3. Zur Ermittlung der Gebührenhöhe für die Ganztagesbetreuung werden Zuschläge zur monatlichen Grundgebühr für die VÖ-Betreuung sowie zusätzlich das Essensgeld festgesetzt. Die Höhe kann den Anlagen 7-9 entnommen werden.

4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

5. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bevor Ihr Kind die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf, muss es 24 Stunden beschwerdefrei sein (kein Fieber, kein Erbrechen, kein Durchfall).

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die

Einrichtung wieder besucht, ist nach Absprache mit der Kita-Leitung, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. (Anlage 4)

4. Fahrräder, Roller und Rollerskates dürfen auf dem Weg vom und zur Kindertageseinrichtung nur in Begleitung Personensorgeberechtigter benutzt werden.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Anlage 7

1. Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr (Ü3)

Familie mit	Verlängerte Vormittags- öffnungszeit ab 1.9.2022
1 Kind	152,50 €
2 Kindern	118,75 €
3 Kindern	78,75 €
4 Kindern	26,25 €

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ganztagesbetreuung

Tage je Woche	1	2	3	4	5
Zuschlag GT Betreuung	80,00 €	100,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €
Essensgeld 3,50 EUR / Tag	15,20 €	30,40 €	45,60 €	60,80 €	76,00 €

Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung, so reduziert sich der Zuschlag für das 2. und jedes weitere Kind um 50%.

Bei Alleinerziehenden wird zu den in der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählenden Kindern ein Kind hinzugerechnet. Beispiel: Alleinerziehende(r) mit einem Kind bezahlt die Gebühr für Familien mit zwei Kindern. Alleinerziehend ist, wer als Erziehungsberechtigte(r) alleine in einem Haushalt mit ihren/seinen Kindern lebt.

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Erdmannhausen

Anlage 8

2. Kinder unter 3 Jahre (U3) in altersgemischten Gruppen

Familie mit	Verlängerte Vormittags- öffnungszeit ab 1.09.2022
1 Kind	305,00 €
2 Kindern	237,50 €
3 Kindern	157,50 €
4 Kindern	52,50 €

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird in Gruppen mit einer altersgemischten Betreuung ein Zuschlag von 100% zu dem monatlichen Elternbeitrag erhoben.

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ganztagesbetreuung

Tage je Woche	1	2	3	4	5
Zuschlag GT Betreuung	80,00 €	100,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €
Essensgeld 3,80 EUR / Tag	15,20 €	30,40 €	45,60 €	60,80 €	76,00 €

Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung, so reduziert sich der Zuschlag für das 2. und jedes weitere Kind um 50%.

Bei Alleinerziehenden wird zu den in der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählenden Kindern ein Kind hinzugerechnet. Beispiel: Alleinerziehende(r) mit einem Kind bezahlt die Gebühr für Familien mit zwei Kindern. Alleinerziehend ist, wer als Erziehungsberechtigte(r) alleine in einem Haushalt mit ihren/seinen Kindern lebt.

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Erdmannhausen

Anlage 9

3. Beitragssätze für die Kinderkrippe

Familie mit	Verlängerte Vormittags- öffnungszeit ab 1.09.2022
1 Kind	362,00 €
2 Kindern	269,00 €
3 Kindern	182,00 €
4 Kindern	72,00 €

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ganztagesbetreuung

Tage je Woche	1	2	3	4	5
Zuschlag GT Betreuung	80,00 €	100,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €
Essensgeld 3,80 EUR / Tag	15,20 €	30,40 €	45,60 €	60,80 €	76,00 €

Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung, so reduziert sich der Zuschlag für das 2. und jedes weitere Kind um 50%.

Bei Alleinerziehenden wird zu den in der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählenden Kindern ein Kind hinzugerechnet.

Beispiel: Alleinerziehende(r) mit einem Kind bezahlt die Gebühr für Familien mit zwei Kindern. Alleinerziehend ist, wer als Erziehungsberechtigte(r) alleine in einem Haushalt mit ihren/seinen Kindern lebt.